

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 107/68

Beschluß

in der Entschädigungssache

Dr. Edith L. [REDACTED] geb. R. [REDACTED],
[REDACTED] Blvd. P. [REDACTED], P. [REDACTED] (Frankreich),

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart-N, [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Zorn, Dr. Voessner und Henkel

in der Sitzung vom 25. März 1969
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 29. November 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen einer Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) liegen nicht vor.

1. Das Berufungsgericht hat die Klägerin, die im Sommer 1935 zum Dr. phil. promovierte, aber die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen aus den Verfolgungsgründen nicht mehr ablegen und nur noch kurze Zeit an einer jüdischen Privatschule tätig sein konnte, als Berufsanfängerin unter Berücksichtigung beruflicher Entwicklungsmöglichkeiten in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes eingereiht (§§ 92 Abs. 2, 76 Abs. 1 Nr. 5 BRG, § 14 Abs. 4 der 3. DV-BRG). Nach der Überzeugung des Berufungsgerichts läßt die Ausbildung allein die verlangte Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes nicht zu, weil keine Wahrscheinlichkeit bestanden habe, daß die Klägerin ohne Staatsexamen

nur mit der Promotion als Lehrerin an einer Privatschule oder als Bibliothekarin Einkünfte wie ein höherer Beamter hätte erzielen können; daß die Klägerin von der Zulassung zum Staatsexamen ausgeschlossen gewesen sei, könne wegen der hierfür nach §§ 115, 116 BZG gewährten Entschädigung von 10.000 DM nicht berücksichtigt werden.

Das Berufungsurteil steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat, ist die Berufsausbildung nicht losgelöst von der tatsächlichen Entwicklung zu bewerten, die das Berufsleben des Verfolgten genommen hat oder genommen hätte (Bw 1967, 127 Nr. 23; 1968, 181 Nr. 20). Die auf Grund der eingeholten antilichen Auskünfte getroffene Feststellung des Berufungsgerichts, ein Mißverhältnis zwischen dem voraussichtlichen Einkommen und den durch die Promotion eröffneten Berufsaussichten habe nicht bestanden, ist aus Rechtsgründen unangreifbar (Bw 1968, 460 Nr. 15). Daß eine akademische Ausbildung nicht ausnahmslos zur Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes nötigt, hat der Bundesgerichtshof bereits in Bw 1961, 321 Nr. 18 entschieden. Die Beanstandungen der sofortigen Beschränkung betreffen deshalb keine grundsätzlichen Rechtsfragen; auch die Fortbildung des Rechts erfordert insoweit keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Ein Rechtsfehler liegt auch nicht darin, daß das Berufungsgericht bei der Bewertung der Einkommens- und der Berufsaussichten den Ausschluß vom Staatsexamen nicht berücksichtigt hat. Die damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile sind durch die ihr gewährte Pauschalentschädigung von 10.000 DM abgegolten (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12. Dezember 1968

1/10

- 4 -

- IX ZR 146/68). Deshalb ist ohne Bedeutung, ob es der Klägerin möglich gewesen wäre, nach Aufnahme einer Berufstätigkeit das Staatsexamen noch nachzuholen.

2. Das Berufungsgericht hat es entsprechend den in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RsW 1967, 407 Nr. 20 dargelegten Grundsätzen abgelehnt, entgegen der Festsetzung durch das Landgericht den Entschädigungszeitraum über den 19. Mai 1951 (Geburt des zweiten Kindes) hinaus auszuweiten, weil die Einkünfte des Ehemannes den eineinhalbfachen Betrag der Einkünfte des der Klägerin vergleichbaren Beamten des gehobenen Dienstes nach der Besoldungsübersicht Anlage 1 zur 3. DV-BEO vom Jahre 1950 an erheblich überschritten haben. Die Ansicht der sofortigen Beschwerde, bei Ehefrauen mit Hochschulbildung, die in aller Regel noch während der Ehe berufstätig blieben, lasse sich mit § 75 BEO nicht vereinbaren, die Beendigung des Entschädigungszeitraums mit dem Einkommen des Ehemannes zu begründen, rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision. Es unterliegt keinem rechtlichen Zweifel, daß für verfolgte berufstätige Ehefrauen mit Hochschulbildung der Entschädigungszeitraum nach den gleichen Grundsätzen zu bemessen ist wie für verfolgte Ehefrauen mit einer anderen Ausbildung. Entscheidend ist nicht die Art der eigenen Ausbildung der Ehefrau und deren Einfluß auf die von ihr ausgeübte Berufstätigkeit. Die Berechnung des Manneseinkommens beruht allein darauf, daß sich die wirtschaftliche Stellung der verfolgten Frau durch die Ehe und das Einkommen des Mannes bestimmt oder mitbestimmt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

1/10

- 5 -

Die sofortige Beschwerde ist deshalb unbegründet und
mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 ZPO,
§ 97 ZPO zurückzuweisen.

Mai

Henkel

